



80,00 € BONUS

In Kurzfassung:

Mit Gesetzesdekret Nr. 66/2014 der Renzi-Regierung wurde der sogenannte "80,00 € Bonus" eingeführt. Ab Gehaltsabrechnung Mai 2014 müssen die Arbeitgeber diesen Betrag den Mitarbeitern, die darauf Anrecht haben, auszahlen. Mittlerweile sind einige Rundschreiben von Seiten des Steueramtes veröffentlicht worden. Diese klären aber leider nur zum Teil die zahlreichen Interpretationszweifel des Gesetzes. Folgend werden die wichtigsten Punkte des Dekretes erläutert.

Im Detail:

Betrag des Bonus	<p>Das Dekret sieht ab Gehaltsabrechnung Mai 2014 eine monatliche Auszahlung von 80,00 € vor. Dieser Betrag muss in Bezug auf das Gesamteinkommen 2014 (höchstens 26.000,00 €) und auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses angepasst werden.</p> <p>Für ein Arbeitsverhältnis, das das ganze Jahr 2014 dauert, steht dem Mitarbeiter ein Bonus von insgesamt 640,00 € zu, ansonsten wird er auf die Tage der Dauer des Arbeitsverhältnisses, aufgeteilt. (z.B. dem Mitarbeiter mit einem Arbeitsverhältnis von 01/01/2014 – 31/05/2014 steht ein Bonus von 640,00 € / 365 x 151 Tage, also 264,77 € zu)</p> <p>Bei einem Gesamtjahreseinkommen von 24.000,00 € beträgt der Bonus 640,00 €. Dieser Betrag vermindert sich proportional bei einem Gesamteinkommen zwischen 24.000,00 € und 26.000,00 €.</p>
Merkmale des Bonus	<p>Der ausbezahlte Bonus zählt nicht zum Einkommen. Die erhaltenen Beträge sind somit aus der Steuergrundlage der nationalen Steuer und der Regional- und Gemeindezusatzsteuer ausgeschlossen.</p>
Die Begünstigten	<ol style="list-style-type: none">Personen, die <u>Einkommen aus unselbstständiger und/oder ähnlicher</u> (sog. Cococo, Projektarbeit, Stipendium) Arbeit beziehen;<u>Gesamteinkommen 2014</u> von weniger als 26.000,00 € - zum Gesamteinkommen zählt nicht nur das Einkommen aus unselbstständiger und/oder ähnlicher Arbeit, sondern auch eventuelle andere Einkommen, die z.B. aus anderen Arbeitsverhältnissen 2014 bezogen worden sind oder die anderer Natur sind, wie Grund- oder Immobilieneinkommen (außer Einkommen aus der Erstwohnung), Kapitalerträge, Einkommen aus



	<p>selbstständiger Arbeit, Gesellschaftseinkommen und andere Einkommen.</p> <p>c) Die <u>Bruttosteuer</u> muss abzüglich der Freibeträge aus unselbstständiger Arbeit <u>positiv</u> sein. Die Steuerfreibeträge für Familienangehörige zu Lasten werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Von Seiten des Steueramtes wurde geklärt, dass der Bonus auch Personen zusteht, die Arbeitslosengeld, Lohnausgleich und Mobilitätsgeld beziehen und die die vorher genannten Bedingungen erfüllen.</p>
Zuerkennung des Bonus	Der Arbeitgeber erkennt den Bonus automatisch auf der Grundlage der von ihm bekannten Informationen zu. Demnach ist keine ausdrückliche Anfrage zur Auszahlung von Seiten der begünstigten Personen notwendig.
Art der Verrechnung für den Arbeitgeber	Der Arbeitgeber verrechnet den ausbezahlten Bonus durch die Eintragung des Steuerkodexes 1655 im Mod. F24 mit den gesamten verfügbaren monatlichen Steuerabzügen und, falls diese nicht ausreichen sollten, mit den zu zahlenden Sozialbeiträgen.
Steuerzahler ohne Steuersubstitut	Die Mitarbeiter, für die kein Steuersubstitut die Steuern einzahlt (einschließlich Hausangestellte) können den Bonus mit der Steuererklärung für das Jahr 2014 anfordern. Dasselbe gilt für Personen, die den ihnen zustehenden Bonus nicht oder nur zum Teil erhalten haben (z.B. Arbeitsverhältnisse die vor Mai 2014 aufgelöst wurden).
nicht zustehender Bonus	Die Mitarbeiter, die die Voraussetzungen für die Auszahlung des Bonus nicht erfüllen (weil sie z.B. andere Einkommen, über die der Arbeitgeber nicht Bescheid weiß, beziehen und dadurch die Einkommensgrenze von 26.000,00 € überschreiten) müssen dem Arbeitgeber eine diesbezügliche Erklärung aushändigen (wir haben hierfür eine Vorlage, die den Mitarbeitern ausgehändigt werden kann, vorbereitet). Der Mitarbeiter der trotzdem vom Steuersubstitut den Bonus ganz oder zum Teil erhalten hat, obwohl er die Voraussetzungen nicht erfüllt, muss den Betrag mit der Steuererklärung zurückzahlen.

Für weitere Klärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bozen/Bruneck, im Mai 2014

Dr. Günther Sachsalber / Dr. Philip Girardi / Dr. Judith Huber